

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dienstordnung für die Amtsgefängnisse des Landes

Baden

Karlsruhe, 1852

Dienstordnung für die Amtsgefängnisse

[urn:nbn:de:bsz:31-13554](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13554)

Dienstordnung

für die Amtsgefängnisse.

I. Aufnahme der Gefangenen.

§. 1.

Jeder Gefangene wird bei seiner Einlieferung zuerst dem Vorstand vorgeführt, welcher, nachdem er die Begleitungspapiere geprüft und sich von der Identität der Person überzeugt hat, die Aufnahme in die Anstalt verfügt.

§. 2.

Der Aufseher hat hierauf eine genaue Durchsichtung des Gefangenen und seiner Fahrnißstücke vorzunehmen. Geld und alle übrigen Gegenstände, deren Gebrauch während der Strafzeit nicht gestattet ist, werden aufbewahrt.

Die Baarschaft und die aufbewahrten Gegenstände werden in ein, von dem Aufseher und dem Gefangenen zu unterschreibendes, Verzeichniß eingetragen, welches den Personalakten des Legtern beigeheftet wird.

§. 3.

Dem Verhafteten werden die Hausregeln vorgelesen, die zur Zelle gehörigen Bücher und Arbeits-

geräthschaften, für deren Erhaltung in gutem Stand er verantwortlich ist, übergeben und die Beschäftigungen angewiesen.

§. 4.

Der Vorstand sorgt für Anlegung der Personalakten, wozu namentlich das Urtheil und das Einlieferungs schreiben mit seinen Beilagen gehört, und in welche alle während des Strafvollzuges sich ergebenden Bemerkungen eingetragen werden. — Der Tag der Einlieferung und der Beendigung der Strafe sind in diesem Buch und auf der Decke der Personalakten vorzumerken.

II. Behandlung der Gefangenen.

§. 5.

Die Gefangenen müssen stets in Einzelhaft gehalten werden, wenn nicht die Art der Beschäftigung das Zusammensein mit andern Gefangenen ausnahmsweise erfordert.

§. 6.

Zur Unterstützung bei der Unterweisung in der Arbeit können sich die Aufseher der Hilfe gewerbekundiger Gefangenen bedienen.

§. 7.

Die Gefangenen müssen dem Vorstand des Hauses und den Aufsehern Achtung bezeigen und ihren Weisungen gehorchen.

Sie müssen sich zu jeder Zeit und an jedem Ort still und bescheiden betragen und alles Schreiens, Singens, überhaupt jedes Lärms enthalten.

§. 8.

Mit anderen Gefangenen dürfen sie weder sprechen, noch ihnen durch Briefe, Geberden, Blicke, Klopfen oder auf andere Weise Mittheilungen machen. Auch mit den Aufsehern dürfen sie nichts sprechen, als was nothwendig ist.

§. 9.

Der Gefangene darf in den der Arbeit nicht gewidmeten Stunden Briefe schreiben. Dieselben sind dem Vorsteher (zur Zeit dem Aufseher) zur Durchsicht zu übergeben, welcher auch die ankommenden Briefe zu öffnen hat. — Briefe unsittlichen oder verbotenen oder sonst anstößigen Inhalts sind dem Vorstand vorzulegen, welcher dieselben, vorbehaltlich sonst geeigneter Einschreitung, den Briefstellern zurückgeben läßt, in so fern nicht deren Unterdrückung nothwendig erscheint.

§. 10.

Besuche der Gefangenen sind nur in dringenden Fällen zu gestatten.

Die Erlaubniß erteilt der Vorstand. Sie dürfen nur in Gegenwart des Aufsehers stattfinden.

§. 11.

Jeder Handel mit Kleidern, Lebensmitteln oder andern Gegenständen — sowohl unter sich, als mit

den Angestellten — ist den Gefangenen untersagt, eben so das Geschenkgeben und Empfangen.

Wird bei einem Gefangenen während der Haft Geld gefunden, so ist dasselbe dem Aufseher, welcher die Anzeige macht, verfallen.

§. 12.

Der Gefangene muß an Werktagen im Sommer (vom 1. April bis 1. Oktober) um 5, im Winter um 6 Uhr, an Sonntagen im Sommer um 5 $\frac{1}{2}$, im Winter um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr auf ein Zeichen mit der Glocke das Bett verlassen, sich ankleiden, waschen, sodann das Bett machen, die Zelle auskehren, die Gefäße reinigen.

Hinsichtlich der Gefangenen, welche nach dem Erkenntnisse beschäftigt werden müssen, ist für Frühstück und Reinigung der Zelle eine halbe Stunde, für Mittagessen von 12 bis 1 Uhr eine Stunde und die übrige Zeit bis 7 Uhr Abends zur Arbeit bestimmt.

Israeliten werden am Sabbath, Ofter-, Pfingst-, Neujahrs-, Versöhnungs- und Lauberhüttenfeste von der Arbeit entbunden, wogegen sie verpflichtet sind, an christlichen Sonn- und Festtagen die ihnen zugeheilte Arbeit, namentlich die Hausgeschäfte, zu besorgen.

§. 13.

Jugendliche Verbrecher, das heißt Gefangene zwischen dem zurückgelegten zwölften und achtzehnten Jahr, dürfen bei der Arbeit mit den übrigen Gefangenen nicht zusammengebracht werden.

§. 14.

Wünscht ein Gefangener den Vorstand zu sprechen, um Bitten oder Beschwerden vorzutragen oder um

Rath zu erhalten, so läßt er sich bei ihm durch den Aufseher melden. Dagegen ist es verboten, Gefangene zu Klagen oder Beschwerden aufzufordern, oder im Namen Anderer Klagen vorzutragen oder Tadel über die Angestellten oder deren Anordnungen, oder über Speisen vor andern Gefangenen auszusprechen.

III. Verpflegung der Gefangenen.

A. Nahrung.

§. 15.

Die Gefangenen erhalten die für Amtsgefängnisse vorgeschriebene gewöhnliche Gefangenekost.

§. 16.

Die Aufseher haben auf gute und gesunde Beschaffenheit aller Nahrungsmittel, besonders des Brodes zu sehen.

§. 17.

Jedem Gefangenen muß Morgens und Abends ein Krug mit frischem, reinem Wasser in die Schlafzelle gestellt werden. In den Arbeitsälen ist ein Gefäß mit Wasser aufzustellen.

§. 18.

Gefangene, welche anstrengendere Arbeiten verrichten, erhalten eine Brodzulage von täglich $\frac{1}{2}$ Pfund.

Kranken oder kränklichen Gefangenen ist die Krankenkost in vorgeschriebener Weise zu reichen.

§. 19.

Der Gebrauch des Schnupftabaks ist gestattet, das Tabakrauchen aber verboten.

B. Körperpflege, Reinlichkeit.

§. 20.

Das Leibweißzeug der Gefangenen wird alle Sonntage, das Bettweißzeug alle 4 bis 6 Wochen gewechselt. Der Bart wird ihnen wöchentlich einmal abgenommen. Die Haare werden, so oft es nöthig ist, beschnitten.

§. 21.

Leichterkrankte werden in ihren Zellen, Schwerfranke in den Krankenzimmern behandelt.

Die unmittelbare Pflege und Wartung der Kranken wird unter Leitung des Arztes von durch ihre Aufführung erprobten Gefangenen besorgt.

IV. Beschäftigung.

§. 22.

Die Gefangenen, welche nach dem Erkenntnisse arbeiten müssen, werden innerhalb des Hauses (wozu auch die zum Hause gehörigen Gärten und Hofräume zu rechnen sind) auf eine ihren persönlichen Verhältnissen angemessene, und mit der Ordnung des Hauses verträgliche, Weise beschäftigt.

§. 23.

Die Beschäftigung des Gefangenen besteht:
 im Abschreiben — bei Verhafteten aus gebil-
 deten Ständen — für die Kanzleien der Be-
 hörden des Strafortes, in Taglohnarbeiten, im
 Spinnen und Spulen für die Strafanstalten
 (Spinnen von Hanf und Berg), in Haus-
 arbeiten, theils in den Hausgärten, theils bei
 Reinigung der Gänge und Höfe, in Holzmachen,
 Krankenpflege und dergleichen.

§. 24.

Die Gefangenen haben die häuslichen Arbeiten
 zu verrichten und, so weit thunlich, die eigenen Be-
 dürfnisse der Anstalt anzufertigen, z. B. Schneider-
 und Schusterarbeiten, wenn einzelne Gefangene dieser
 Gewerbe kundig sind.

§. 25.

Der Vorstand der Anstalt hat die Beschäftigungs-
 art der einzelnen Gefangenen zu bestimmen.

Das volle Tagwerk ist so festzusetzen, daß es in
 einer Arbeitszeit von acht Stunden verrichtet werden
 kann.

§. 26.

Jeden Abend ist von einem Aufseher die gefertigte
 Arbeit des Gefangenen auszumessen oder abzuzählen,
 und in ein Werkbuch einzutragen; die fertigen Stücke
 werden in Empfang genommen.

Das Gesammtergebniß der Tagesarbeit wird in
 eine Arbeitsliste zusammengestellt, welche der Aufseher
 am Schluß des Monats dem Vorstand vorlegt.

Die Werkstoffe für die Arbeit des laufenden Tags werden Morgens abgegeben.

Ueber die Berechnung der Werkstoffe, die Verwerthung der Arbeiten oder deren weitere Ablieferung erfolgt eine besondere Instruction.

V. Hausstrafen.

§. 27.

Vergehen gegen die Hausordnung oder die Disziplinvorschriften werden von Disziplinarstrafen getroffen.

§. 28.

Als solche Disziplinarstrafen kommen in Anwendung, und zwar einzeln oder in Verbindung:

- 1) Entziehung oder Beschränkung der nach der Hausordnung den Gefangenen zukommenden Vergünstigungen;
- 2) Dunkelarrest;
- 3) Hungerkost oder Beschränkung in der Kost;
- 4) Entziehung der Betten.

§. 29.

Die Vorschriften der §§. 58—61 des Strafgesetzes finden auf die Disziplinarstrafen keine Anwendung.

Die wiederholte Anwendung des Dunkelarrestes oder der Hungerkost nach Erstickung des höchsten Maaßes derselben kann jedoch (§. 69 des Strafges.)

erst nach Ablauf eines Zwischenraumes von wenigstens vier Tagen eintreten.

§. 30.

Der Aufseher darf keine Strafe erkennen, wohl aber bei Verletzung von Disziplinarvorschriften den Gefangenen nach Befinden von der Arbeit sogleich in eine Einzelzelle abführen.

Hierauf hat er ungesäumt dem Vorstand schriftliche oder mündliche Anzeige zu machen. Der Vorstand spricht nach gepflogener Untersuchung die Strafe selbst aus.

§. 31.

Gegen die in Disziplinarsachen erlassenen Erkenntnisse findet ein Rekurs an die Kreisregierung statt, welcher innerhalb 3 Tagen anzuzeigen und auszuführen ist. Der Strafvollzug wird dadurch nicht aufgehoben.

§. 32.

Der Vorstand übt die Dienstgewalt über die Aufseher beziehungsweise Gehülften aus, weist ihnen ihre Dienstverrichtungen an, und überwacht ihre Dienstführung sowohl, als ihr Betragen in- und außerhalb der Anstalt.

§. 33.

Er kann Verweis, Geldstrafen bis zu 5 fl. oder Arreststrafen bis zu 3 Tagen erkennen. Größere Geldstrafen bis zu 15 fl., einstweilige Dienstenthebung bis zu vier Wochen, mit Sperrung des häftigen

Dienstgehaltes und bei provisorisch Angestellten die Dienstaufkündigung mit vierwöchentlicher Frist spricht die Kreisregierung aus.

Die Dienstentlassung bei definitiv Angestellten wird von dem Ministerium des Innern erkannt.

VI. Entlassung der Gefangenen.

§. 34.

Der Vorstand ist dafür verantwortlich, daß kein Gefangener länger als die urtheilsmäßige Zeit in der Anstalt zurückgehalten wird.

Den Tag vor der Entlassung ist Jeder von ihm noch einmal zur Führung eines fleißigen und sittlichen Lebenswandels zu ermahnen.

Karlsruhe, den 13. August 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten:

Weizel.

vdt. Turban.
